

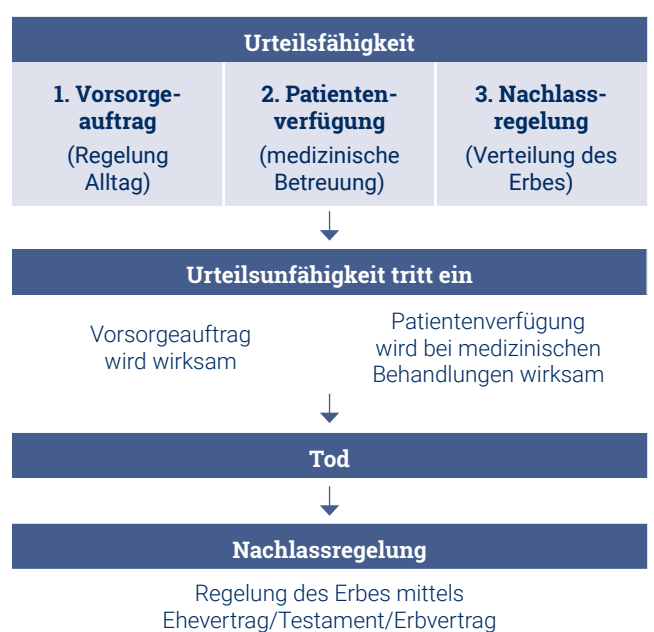
# STG . Spektrum

Vorsorgeauftrag. Patientenverfügung. Nachlassregelung.

## Einführung

Gewisse einschneidende Erlebnisse wie ein Unfall, eine schwere Erkrankung, aber auch schleichende Prozesse wie fortschreitende Demenz können dazu führen, dass eine Person ihre Urteilsfähigkeit verliert. Eine solche **Urteilsunfähigkeit** äussert sich darin, dass es dem Betroffenen nicht mehr möglich ist, vernunftgemäss zu handeln. Dies bedeutet, dass die urteilsunfähige Person alltägliche Probleme nicht mehr versteht, sich nicht mehr darauf einlassen kann und nicht mehr in der Lage ist, eigene Entscheidungen zu treffen. Um für solche Situationen selbstbestimmt vorsorgen zu können, hat der Gesetzgeber mit dem **Vorsorgeauftrag** (Art. 360 ff. Zivilgesetzbuch) ein neues Instrument geschaffen. Für eine möglichst umfassende Vorsorge ergänzen **Patientenverfügung** und **Nachlassregelung** den Vorsorgeauftrag.

## Zeitliche Phasen der Vorsorge



## Mit welchen Instrumenten Sorge ich für den Fall einer Urteilsunfähigkeit vor?

### 1. Der Vorsorgeauftrag

#### Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit dem Vorsorgeauftrag kann **jede urteilsfähige, volljährige Person (nachfolgend «Auftraggeber»)** für den Fall **Vorkeruren treffen, dass sie eines Tages nicht mehr über ihre eigenen Angelegenheiten entscheiden kann**. Der Vorsorgeauftrag schlummert so lange wie der Auftraggeber gesund und munter ist und erlangt erst im Fall des Verlustes der Urteilsfähigkeit Wirksamkeit. In diesem Zeitpunkt wird die mit der Ausführung betraute Person (nachfolgend «Beauftragter») aktiv.

#### Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Meist wird die KESB auf die eingetretene Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person aufmerksam, indem das soziale Umfeld oder eine andere Behörde ihr eine Gefährdungsmeldung macht. Ist die KESB informiert, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Existiert ein Vorsorgeauftrag, prüft sie dessen Gültigkeit, die Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers und die Eignung des Beauftragten.

**Ein umfassender, klarer und gültig errichteter Vorsorgeauftrag führt dazu, dass die Rolle der KESB auf das soeben beschriebene gesetzlich vorgesehene Minimum reduziert wird.** Mangelt es an vom Gesetz vorgesehenen Vertretungspersonen (bspw. Ehegatte, dauerhafter Hausgenosse) und ist ein Vorsorgeauftrag unklar formuliert bzw. erweist sich dieser als ungültig, kann die KESB bei eingetretener Urteilsunfähigkeit eine Beistandschaft (ehemals Vormundschaft) auf Kosten des Betroffenen verfügen.

#### Formerfordernisse des Vorsorgeauftrags

Ein Vorsorgeauftrag ist von Gesetzes wegen an **strenge Formvorschriften** gebunden. Damit dieser gültig errichtet werden kann, gilt es diese zu respektieren. Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben werden, datiert und unterschrieben sein. Falls der Auftraggeber das Schriftstück nicht selbst schreibt, muss dieses durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

## Drei Regelungsbereiche

Der Vorsorgeauftrag teilt sich klassischerweise in drei Bereiche auf: In die Regelung der **Personensorge**, die **Vermögenssorge** und die **Vertretung im Rechtsverkehr**. Grundsätzlich gilt, dass auch nur einzelne dieser Bereiche geregelt werden können. Es empfiehlt sich jedoch, alle Bereiche zumindest in Grundzügen zu regeln und für einzelne, für den Auftraggeber besonders wichtige Punkte detailliertere Anweisungen ausdrücklich und in klarer Form vorzusehen.

#### → Personensorge

Bei der Personensorge geht es um die **Sicherstellung der Betreuung und eines geordneten Alltags** des Auftraggebers. Dieser kann hier beispielsweise Anordnungen über Wohnort, Wohnsituation (Entscheid über Unterbringung in betreutem Wohnen), Verpflegung, Unterhaltung, Hobbies, Einrichtung, Bekleidung sowie die Pflege sozialer Kontakte treffen. Weiter kann ein Hinweis auf eine allenfalls bestehende Patientenverfügung erfolgen.

#### → Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst die **Verwaltung des gesamten Vermögens**. Darunter fallen beispielsweise die Bezahlung der Lebenshaltungskosten, das Ausfüllen der Steuererklärung oder die Vertretung in den übrigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten (bspw. Banken, Immobilien).

#### → Vertretung im Rechtsverkehr

Die Regelung der Vertretung im Rechtsverkehr soll u.a. die **Be fugnis zur Stellvertretung vor Behörden und Gerichten regeln**.

#### Beauftragte Person(en)

Die Ausführung eines Vorsorgeauftrages kann durch eine Privatperson (natürliche Person) oder eine Unternehmung (juristische Person) wahrgenommen werden. Für die verschiedenen Vorsorgebereiche können verschiedene Personen bestimmt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Personen jeweils genau bezeichnet werden, ihre Entscheidungsbereiche und ihr Verhältnis zueinander (Wer entscheidet was? Wer ist Ersatzperson? Sind Entscheide gemeinsam zu treffen?) klar geregelt sind.

Wir empfehlen, für den Bereich der **Personensorge** eine **nahestehende Person** einzusetzen und den Vorsorgeauftrag mit dieser zu besprechen. Grundsätzlich ist der Auftraggeber besser beraten, wenn er Personen in jüngerem Alter einsetzt. Gleichaltrige Personen (wie bspw. Geschwister) könnten zum Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit bereits verstorben oder mit der Annahme eines Vorsorgeauftrags überfordert sein.

Im Bereich der **Vermögenssorge** empfiehlt es sich v.a. bei komplexeren Strukturen wie bei der Involvierung von Immobilien und/oder Beteiligungen an Unternehmen, eine **Fachperson** (Vermögensberater, Treuhänder, Rechtsanwalt) zu beauftragen. Wird eine nicht professionelle Vertrauensperson mit der Vermögenssorge beauftragt, kann auch sie einen Fachmann beiziehen.

### Was kosten die Bemühungen des Beauftragten?

**Grundsätzlich kann der Auftraggeber selbst bestimmen**, ob er dem Beauftragten ein Honorar für dessen Tätigkeit zahlen möchte und wie hoch dieses ausfallen soll. Die Honorarregelung sollte vorab mit dem Beauftragten besprochen werden. Wird keine Entschädigung festgelegt, so wird diese durch die KESB bestimmt. Daneben können Kosten für die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags anfallen.

### Wo hinterlege ich den Vorsorgeauftrag?

Dafür bieten sich **verschiedene Möglichkeiten**. Als Grundregel gilt: Der Vorsorgeauftrag muss auffindbar sein, ohne dass der Auftraggeber erklären muss, wo sich dieser befindet. Das Gesetz hat die (freiwillig nutzbare kostenpflichtige) Möglichkeit vorgesehen, die Angabe des Hinterlegungsorts (nicht der Vorsorgeauftrag selbst) beim zuständigen Zivilstandsamt eintragen zu lassen. Möchte der Auftraggeber jedoch den behördlichen Kontakt so weit wie möglich einschränken, so empfiehlt es sich, eine Kopie des aktuellen Vorsorgeauftrags bei der/den beauftragten Person(en) zu hinterlegen.

### Widerruf und neuer Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag kann ganz oder in Teilen widerrufen, abgeändert oder erweitert werden. Erforderlich ist, dass dies in einer der Errichtungsformen geschieht. Wenn er vollumfänglich erneuert werden soll, kann der alte Vorsorgeauftrag auch einfach vernichtet werden.

**Gerne erarbeiten wir für Sie einen inhaltlich speziell auf Ihre Lebenssituation zugeschnittenen Vorsorgeauftrag, welcher den strengen gesetzlich vorgesehenen Formvorschriften entspricht.**

## 2. Die Patientenverfügung

### Was regelt eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige volljährige Person ihren **Willen betreffend medizinischer Behandlung** für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit festhalten. Sie kann darin nicht nur zum Ausdruck bringen, welchen medizinischen Behandlungen sie zustimmt oder ablehnt, sondern sie kann auch spezifische Leistungen (bspw. palliative Behandlung) fordern. Die Ärzte haben sich in den gesetzlich zulässigen Grenzen an den Willen des Verfügenden zu halten.

### Formerfordernisse der Patientenverfügung

Es bestehen bei diesem Dokument **keine hohen formellen Hürden**. Es reicht die einfache Schriftlichkeit aus. Das heisst, es kann ein vorformuliertes, computergeschriebenes (Standard-) Dokument verwendet werden, sofern es anschliessend unterschrieben wird.

### Vertretungspersonen

In der Patientenverfügung können Personen ermächtigt werden, medizinische Entscheidungen anstelle des Verfügenden zu treffen oder es kann festgelegt werden, welche Personen Zutritt ins Behandlungszimmer haben. Die Liste der Personen kann auch solche umfassen, welche von Gesetzes wegen nicht entscheidungsberechtigt wären wie enge Freunde oder Konkubinatspartner. Empfehlenswert ist die Bestimmung mindestens einer Ersatzperson für den Fall, dass die erstgenannte nicht entscheiden möchte oder kann.

### Hinterlegung

Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Hinterlegungsort für die Patientenverfügung. Die Swiss Medical Association FMH stellt bspw. eine **Hinweiskarte** für die Brieftasche zur Verfügung, mit welcher auf die Patientenverfügung verwiesen werden kann. Wir empfehlen, die Verfügung mit den **ingesetzten Personen zu besprechen** und eine Kopie der aktuellen Version bei diesen zu hinterlegen.

### Ihre individuelle Patientenverfügung

Im Internet stehen diverse Mustervorlagen für Patientenverfügungen zur Auswahl. Diese Muster können nützlich sein, sind jedoch oft nicht auf die individuellen Bedürfnisse des Verfügenden zugeschnitten.

**Um Ihnen die Erstellung einer Patientenverfügung zu erleichtern, beantworten wir gerne Ihre Fragen zu diesem Thema und erstellen für Sie bei Bedarf ein auf Ihre Lebenssituation angepasstes Dokument. Weiter bieten wir Ihnen einen sicheren Hinterlegungsort für Ihre Patientenverfügung an.**



### 3. Die Nachlassregelung

Mit dem letzten hier vorgestellten Vorsorgeinstrument, der Nachlassregelung, kann der Auftraggeber die Verteilung seines Nachlasses bestimmen. Die Regelung des Erbes kann durch die Erstellung eines **Ehevertrags**, das Verfassen eines **Testaments** (öffentliches oder privates) oder den Abschluss eines Erbvertrags erfolgen. In diesen Bereichen existieren teilweise **strenge gesetzliche Formvorschriften**, welche gewahrt werden müssen. Um eine den Wünschen des Erblassers entsprechende, möglichst gerechte und friedliche Erbteilung zu erreichen, kann ein **neutraler Dritter als Willensvollstrecker** eingesetzt werden.

**Gerne informieren wir Sie ausführlicher über das Gebiet der Nachlassregelung, unterstützen Sie bei der Ausarbeitung eines Testaments oder übernehmen das Mandat eines Willensvollstreckers.**

### Fazit

Für eine optimale Vorsorge für den Fall einer allfälligen Urteilsunfähigkeit empfehlen wir die Kombination der Vorsorgeinstrumente Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Nachlassregelung.

Mit dem **Vorsorgeauftrag** soll die geordnete Weiterführung des Alltags des Auftraggebers gesichert werden. Ein umfassender, klarer und formgültig errichteter Vorsorgeauftrag sorgt dafür, dass die Rolle der KESB auf ein Minimum reduziert wird. Damit ein erstellter Vorsorgeauftrag im Ernstfall gefunden wird, gibt es mehrere (gesetzlich vorgesehene und private) Hinterlegungsmöglichkeiten.

Das optimale Vorsorgeinstrument für medizinische Behandlungen im Fall der Urteilsunfähigkeit ist eine klare, umfassende und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene **Patientenverfügung**. Diese sollte mit der/den Vertretungsperson(en) vorgängig besprochen und eine Kopie an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Mit der **Nachlassregelung** kann der Betroffene die Verteilung seines Erbes bestimmen. Hier bestehen zahlreiche inhaltliche formelle und inhaltliche gesetzliche Vorgaben, welche es zu beachten gilt, um nicht die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung des Erblassers zu riskieren.

#### Fabia Spiess



Rechtsanwältin

+41 61 277 01 33  
fabia.spiess@stg.ch